

einzelnen ohne Zeugen über die Freiheit der Eheschließung befragt werden und erklärt wird, daß eine mit der protokollarischen Festlegung im Widerspruch stehende spätere Behauptung keine Beachtung finden kann, so wird dadurch manch späterer Eheprozeß vermieden. *Conditiones contra substantiam matrimonii* spielen in Eheprozessen auch häufig eine Rolle. Würden beim Brautexamen die Brautleute darüber belehrt, daß Bedingungen gegen das Wesen der Ehe (besonders gegen Kindersegen, Untrennbarkeit der Ehe) dem Eheabschluß nicht beigegeben werden dürfen, und würde nach Angabe der Brautleute die Nichtbeisetzung einer solchen Bedingung protokollarisch festgehalten, so würde den kirchlichen Richtern die Arbeit um vieles erleichtert und, sagen wir es offen, mancher Schwindel unmöglich gemacht.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

* (**Die Zelebrationstaxe.**) Ein Fragesteller teilt folgendes mit: In einer Diözese besteht die allgemeine Vorschrift, daß fremde Priester bei Zelebration in einer Kirche eine bestimmte Zelebrationstaxe entrichten müssen, u. zw. bei sonstiger Zurückweisung von der Zelebration. Wir zweifeln an der richtigen Wiedergabe der Verfügung. Wohl bestimmt can. 1303, § 2—4, daß der Bischof nach Anhörung des Kapitels für Priester, die *zum eigenen Vorteil* (in *proprium commodum*) in einer *armen Kirche* (si *paupertate laboret*) zelebrieren, allgemein eine *Maximaltaxe* festsetzen kann, die nicht überschritten werden darf. Doch bleibt es den einzelnen Kirchenvorstehern, die ja über die Armut der Kirche und über die Tatsache, ob der Priester nur zum eigenen Vorteil in der Kirche zelebriert, entscheiden müssen, überlassen, die Taxe ganz oder teilweise nachzusehen. Eine Verordnung, wie sie der Einsender andeutet, wäre ungesetzlich und würde zur Folge haben, daß arme Priester, besonders des Ruhestandes, sich veranlaßt sehen würden, beim Mangel von Meßstipendien auf die tägliche Zelebration zu verzichten, was sicher nicht wünschenswert wäre.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

* (**Weihe von Altargeräten.**) Nach can. 1304, n. 5, haben Ordensobere das Recht Kultgeräte, die nur einer Segnung bedürfen, zu weihen für ihre Kirchen und Oratorien. Ebenso die von den Obern delegierten Priester. Wenn nun ein Ordenspriester diese Kultgeräte weiht, der nicht dazu delegiert ist, so ist nach Vermeersch (*Epitome*² t. II, n. 633, p. 364) diese Weihe gültig, wenn auch nicht erlaubt. Vermeersch beruft sich dabei auf can. 1047, § 3, wonach jede priesterliche Weihe gültig ist,